



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ nicht Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Stefan Lassnig, Dr. Tessa Prager, Dr. Anita Staudacher, Dr. Marianne Enigl und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 29.10.2014 im selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung **gegen die Mediengruppe „Österreich“ GmbH** als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Die **Schlagzeile „Selbstmord aus Geldnot“** auf der Titelseite der Ausgabe der Tageszeitung „Österreich“ vom 14.08.2014 sowie der dazugehörige **Artikel „Williams: Selbstmord wegen Geldnot“**, erschienen auf Seite 24 derselben Ausgabe, **verstoßen gegen die Punkte 5 und 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz bzw. Suizidberichterstattung).**

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Der Senat 1 des Presserats hat im vorliegenden Fall gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats ein selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung eingeleitet, um diese Berichterstattung medienethisch zu überprüfen.

Die Mediengruppe „Österreich“ GmbH ist als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme iSd. § 18 Abs. 1 der Verfo nicht nachgekommen und hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen.

Die oben angeführten Veröffentlichungen betreffen den Suizid des Schauspielers Robin Williams. In der Schlagzeile wird Geldnot als Motiv für den Suizid genannt, im Artikel darüber hinaus auch noch, dass die Geldnot von Scheidungen herrühre; wieviel vom Vermögen des Schauspielers übrig sei, wisse keiner. Des Weiteren wird angemerkt, dass Williams laut eines „Insider[s]“ deshalb Suizid begangen habe, weil er wegen des Scheiterns einer TV-Serie in Depressionen verfallen sei. Zudem wird darüber spekuliert, ob die Ehe von Williams am Ende war. Schließlich wird die Art und Weise des Suizids detailliert geschildert.

Der Senat bewertet diese Berichterstattung einerseits als Verletzung der Persönlichkeitssphäre des Verstorbenen (Punkt 5 des Ehrenkodex), da private Details und Gerüchte (insbesondere über die angeblich zerrüttete Ehe) veröffentlicht wurden (siehe hierzu auch die Stellungnahme dieses Senats im Fall 2014/S 1 – I). Dabei tut es nichts zur Sache, dass Robin Williams am öffentlichen Leben teilgenommen hat. Auch prominente Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Persönlichkeitsschutz, insbesondere in Zusammenhang mit einem Suizid.

Andererseits liegt auch ein Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex vor, wonach es erforderlich ist, über Suizide besonders zurückhaltend zu berichten.

Der Senat ist der Auffassung, dass Medien über das Thema Suizid berichten können und es nicht tabuisiert werden soll. Aus ethischer Sicht sollten es die Medien jedoch vermeiden, Einzelheiten über den Suizid und Details aus dem Privatleben des Verstorbenen zu veröffentlichen.

Die genaue Schilderung der Suizidmethode birgt die Gefahr, dass andere Menschen, die suizidgefährdet sind, die Methode nachahmen. Je weniger Details über einen Suizid veröffentlicht werden, desto geringer ist die Gefahr der Nachahmung.

Der Senat weist abschließend darauf hin, dass manche Printmedien bedauerlicherweise die Grenzen bei der Suizidberichterstattung in letzter Zeit nicht beachten (siehe auch die Entscheidung 2014/S 6 – II des Senats 2).

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a Verfo festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Verfo wird die Mediengruppe „Österreich“ GmbH aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Dr. Peter Jann  
29.10.2014